



Ausschussdrucksache 18(18)162 e

30.11.2015

Deutsche Hochschulmedizin e. V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“**

BT-Drucksache 18/6489



Stellungnahme zur „Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und Förderung des wissenschaftli- chen Nachwuchses“

27. November 2015

MFT und VUD bilden gemeinsam den Dachverband Deutsche Hochschulmedizin e.V.

© Deutsche Hochschulmedizin e.V.

Kontakt

Medizinischer Fakultätentag e.V.

Alt-Moabit 96

10559 Berlin

berlin@mft-online.de

www.mft-online.de

Ansprechpartner

Jan Philipp Heroven

Referent

Tel.: +49 (0)30 6449 8559 14

heroven@mft-online.de

Stellungnahme zur „Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Der Verband Deutsche Hochschulmedizin begrüßt die Intention des vorgelegten Gesetzesentwurfs zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). Dadurch können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bereits in einer frühen Berufsphase verlässlichere Perspektiven geboten werden. Die Bindung der Vertragsdauer bei drittmittelfinanzierten Stellen in der Regel an die Dauer der Mittelbewilligungen wird diesem Ziel gerecht.

Weniger zielführend in Hinblick auf die Sicherung des Innovationsstandortes Deutschland ist jedoch die vorgesehene gänzliche Herausnahme des nicht-wissenschaftlichen Personals aus dem Geltungsbereich des WissZeitVG. Die biomedizinische Forschung ist geprägt von rasanten technologischen und methodischen Entwicklungen, die in der laufenden Umsetzung eine erhebliche Unterstützung durch wissenschaftsakzessorisches Personal erfordern. Der Verband Deutsche Hochschulmedizin teilt daher die Bedenken, die bereits in der Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft hierzu vorgetragen wurden.

Der Wegfall der Befristungsmöglichkeit für nicht-wissenschaftliches Personal verschlechtert die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Durchführung von Forschungsprojekten. Viele Projekte sind auf qualifiziertes nicht-wissenschaftliches Personal mit Kenntnissen angewiesen, die nicht immer von unbefristet Beschäftigten an den Einrichtungen vorgehalten werden. Wegen des ausgeprägten Projektbezugs der wissenschaftsakzessorischen Aufgaben besteht in diesen Fällen zeitweiliger Mehrbedarf, der bisher auf Basis der Projektbefristung nach dem WissZeitVG abgedeckt werden konnte. Diese Regelung hat sich als wissenschaftsadäquat bewährt. Bei einer nunmehr vorgesehenen Befristung des wissenschaftsakzessorischen Personals nach dem Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) ist zu berücksichtigen, dass der Abschluss mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse hintereinander immer höhere Anforderungen an den Befristungsgrund stellt, so dass die Sorge besteht, dass Forschungseinrichtungen zu dem Schluss kommen werden, die erforderlichen Spezialisten nicht mehr rechtssicher befristen zu können und ihnen dann gar kein Beschäftigungsverhältnis anbieten. Es ist zwar zutreffend, dass das WissZeitVG als wissenschaftsspezifisches Sonderbefristungsrecht vorrangig an dem Ziel ausgerichtet ist, zur Gewinnung neuer Erkenntnisse eine regelmäßige Fluktuation des wissenschaftlichen Personals zu ermöglichen. Dies reicht aber als Rechtfertigung für eine Streichung der rechtssicheren Befristungsmöglichkeit für das wissenschaftsakzessorische Personal mit Blick auf den erfolgreichen Abschluss von Forschungsprojekten nicht aus. Die Befristungsmöglichkeit des nicht-wissenschaftlichen Personals in § 2 Abs. 2 WissZeitVG (und an den anderen Stellen im WissZeitVG) sollte daher beibehalten werden.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass für die Gewährleistung verlässlicher Perspektiven für das wissenschaftliche sowie nicht-wissenschaftliche Personal eine hinreichende Grundausstattung der medizinischen Fakultäten sowie eine adäquate Finanzierung der spezifischen Versorgungsleistungen in den Universitätskliniken unabdingbar sind.